



Der Minister

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. Dezember 2019

Seite 1 von 4

An den
Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Telefon 0211 855-3503

Telefax 0211 855-

Bericht über den Besuch der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie I der LVR-Klinik Köln

Ihr Schreiben vom 11.10.2019

Sehr geehrter Herr Dopp,

ich freue mich, dass der Länderkommission ein reibungsloser Zugang zu der Einrichtung, den Patientinnen und Patienten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie I des LVR-Klinikums Köln ermöglicht wurde. Ebenfalls freue ich mich über die geschilderten positiven Beobachtungen.

Für die Übermittlung der Feststellungen und Empfehlungen, die für die Klinik, den Träger, den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug und auch meine Fachabteilung eine wichtige Rückmeldung zu Bedingungen im Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen darstellen, danke ich Ihnen. Die Ausführungen in Ihrem Besuchsbericht sind Gegenstand vieler Erörterungen in meinem Geschäftsbereich gewesen, der stets bestrebt ist, den Maßregelvollzug im Interesse der Patientinnen und Patienten weiterzuentwickeln.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Zu Ihren Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

Seite 2 von 4

1. Kameraüberwachung

Es trifft zu, dass die Kriseninterventionsräume mit Videokameras zur Überwachung des Geschehens ausgestattet sind. Eine Aufzeichnung der Aufnahmen erfolgt nicht. Die Videoüberwachung im Maßregelvollzug greift in das Recht am eigenen Bild und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG ein. Sie bedarf deshalb einer gesetzlichen Ermächtigung, sofern die Betroffenen nicht ausdrücklich einer Überwachung unter Einsatz von Videotechnik zustimmen. Im Maßregelvollzugsgesetz NRW existiert derzeit keine explizite Regelung bezüglich der Videoüberwachung. Bislang sind Videoüberwachungen insofern zu Tageszeiten auf § 5 MRVG und in der Nacht auf § 21 Abs. 1 MRVG NRW gestützt worden, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen vorlagen.

Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Videoüberwachung in Kriseninterventionsräumen ausschließlich im Rahmen sorgfältiger Prüfung im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Selbstverständlich sind wir uns auch des Umstandes bewusst, dass die Nutzung technisch-elektronischer Geräte nicht die Präsenz eines Mitarbeiters ersetzt. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass Fallkonstellationen darstellbar sind, in denen der Einsatz von Videotechnik die geeignetere Maßnahme zur Abwendung einer erheblichen Eigen- oder Fremdgefährdung darstellt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich der Patient in einem hohen Erregungszustand befindet und alternativ lediglich die Möglichkeit einer Fixierung unter einer 1:1 Bezugsbegleitung in Betracht kommt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Persönlichkeit des Patienten und Bewertung von gleich gelagerten Situationen in der Vergangenheit, kann die Abschirmung unter Eliminierung jeglicher Außenreize geeignet sein, die gefahrbezügliche Situation erheblich

schneller zu beenden. Insofern wird in der konkreten Situation überprüft, welche Maßnahme unter Einbeziehung sämtlicher Umstände bei Bewertung einer gleichen Geeignetheit die geringste Eingriffsqualität aufweist. Zu betonen ist hier insbesondere, dass keine regelhafte Videoüberwachung erfolgt.

Die Überwachung durch Videotechnik in den Toilettenräumen wurde einer strengen Überprüfung unterzogen, wobei wir uns des Umstandes bewusst sind, dass die Intimsphäre der Betroffenen als Kernbereich absolut geschützter privater Lebensgestaltung in jedem Falle gewahrt werden muss. Im Rahmen der Überlegung einer Ausgestaltung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind wir zu dem Entschluss gelangt, dass die verpixelte Darstellung der Geschlechtsteile der Betroffenen im Rahmen der Videoüberwachung einerseits die Intimsphäre der Betroffenen wahrt und andererseits eine mildere Maßnahme darstellt, als die Begleitung eines Mitarbeiters in den Toilettenbereich. Keine gleich geeignete Maßnahme stellt die Begleitung eines Mitarbeiters dar, der vor den Toilettenräumen verbleibt. Insofern muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Patienten, die im Rahmen der Absonderung in Kriseninterventionsräumen verbracht werden, um Personen handelt, von denen eine erhebliche Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeht. Insofern ist in diesen Fällen eine permanente optische Überwachung verbunden mit der Notwendigkeit der Möglichkeit einer sofortigen medizinischen Intervention zwingend erforderlich. Das LVR-Klinikum Köln hat bereits zugesichert, dafür Sorge zu tragen, dass die Videoüberwachung in den Toilettenräumen der Kriseninterventionsräume in der Zukunft ausschließlich unter Verpixelung der Geschlechtsteile erfolgen wird.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung zur Videoüberwachung im aktuellen Änderungsentwurf zum Maßregelvollzugsgesetz vorgesehen ist.

2. Vertraulichkeit von Gesprächen

Ich stimme Ihnen zu, dass die Führung vertraulicher Telefonate im weitestgehend möglichen Maße gewährleistet werden soll. Das LVR-Klinikum Köln ist diesbezüglich sensibilisiert und hat bereits Maßnahmen ergriffen, um eine vertrauliche Führung der Telefongespräche sicherzustellen. Insofern wurde die technische Abteilung des Klinikums beauftragt, entsprechende Einbauten zu prüfen, die einerseits den Sicherheits- und Brandschutzaspekten entsprechen und andererseits eine vertrauliche Telekommunikation der Patienten ermöglichen.

Abschließend bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre wertvollen Anregungen und verbleibe mit den besten Wünschen einer weiterhin erfolgreichen Tätigkeit der Länderkommission.

Mit freundlichen Grüßen